



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 12.

Berlin, den 21. März 1901.

XVI. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Donnerstag jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf.,
für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig

Handelssachverständige im Ausland.

Der preussische Herr Minister für Handel und Gewerbe, Exzellenz Brefeld, hat dem Verbandsmitglied folgendes Schreiben zugehen lassen: Einer der bei den Kaiserlichen Konsulaten thätigen deutschen Handelssachverständigen hat bei einer kürzlich in Deutschland unternommenen Informationsreise die Wahrnehmung gemacht, dass die Handelsorgane des Inlands über das Vorhandensein von Handelssachverständigen an verschiedenen Orten des Auslandes und über ihre Funktionen nicht durchweg genügend unterrichtet waren. Infolgedessen ist in den im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel und Industrie“ folgender Hinweis aufgenommen worden: „Bei mehreren deutschen Konsularbehörden im Auslande wirken bekanntlich in neuerer Zeit Handelssachverständige, welche berufen sind, die dem Generalkonsul auf wirtschaftlichem Gebiet zugewiesene Thätigkeit zu ergänzen und praktisch auszubauen. Die besondere Aufgabe des Handelssachverständigen besteht darin, dem heimischen Handel und seinen nach dem Auslande entsandten Vertretern durch praktische Rathschläge und Fingerzeige die Wege zu zeigen und zu ebnen, auf denen sich eine erfolgreiche Bethätigung der Absatzbestrebungen des deutschen Handels im Auslande nach der jeweiligen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen lässt. Auch hat der Handelssachverständige auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die dem deutschen Gewerbe etwa durch dessen eigene Versäumnisse oder durch das Fortschreiten ausländischen Gewerbefleißes drohen, und auf beachtenswerthe Neuerungen, wie das Aufkommen neuer Rohstoffe, ihre Bearbeitung, neue Erfindungen, vervollkommnete Arbeitsmethoden und sonstige bemerkenswerthe wirtschaftliche Erscheinungen des Auslandes, die in seinem Bezirke hervortreten, hinzuweisen; überhaupt ist es seine Pflicht, über alle Vorgänge im Auslande zu berichten, die für die deutsche Industrie und den deutschen Handel von Nutzen und Interesse sein könnten. Ebenso hat er die Aufmerksamkeit der aus-

ländischen Abnehmerkreise auf die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrien, sowie auf die geltenden Bezugsbedingungen und die günstigsten Bezugsgelegenheiten hinzulenken.

Demnach besteht die Aufgabe des Handelssachverständigen darin, sich allen handelstechnischen und sonstigen unmittelbar praktischen Fragen der Förderung und Erweiterung des Absatzes der heimischen Ausfuhrerzeugnisse, unter Hinweis auf die Absatzmöglichkeiten, Absatzbedingungen und Absatzwege zu widmen.

Zur Zeit befinden sich Handelssachverständige bei den Generalkonsulaten in Buenos-Aires, Konstantinopel, New-York und St. Petersburg, und zwar sind als Handelssachverständige berufen worden:

für Buenos-Aires: der Königl. preussische Regierungs- und Gewerberath Beckmann,

für Konstantinopel: Dr. Georg Quandt,

für New-York: der Königlich preussische Gewerbeinspektor Waetzold und

für St. Petersburg: Dr. Alfred List.

Ich ersuche die Aufmerksamkeit beteiligter heimischer Kreise auf den Inhalt dieses Hinweises hinzulenken.

Brefeld.



Einziehung von geschäftlichen Erkundigungen über Firmen im Auslande.

Die vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie“ schreiben: Im Interesse der heimischen Handelskreise und auch der Geschäftserledigung bei den deutschen Konsulaten erscheint es als wünschenswerth, dass die deutschen Firmen, welche sich um Namhaftmachung von Firmen, Vertretern u. s. w. an die Konsularbehörden wenden, stets gleichzeitig angeben, ob und welche Geschäftsverbindungen

